

zu setzen; müsse man sich aber darauf beschränken, Material und Truppen zu retten, so seien die Maßregeln danach einzurichten und man solle das Land nicht zu Opfern veranlassen, die seine unglückliche Lage nur verschlimmern könnten.

So war die Regierung im Augenblicke der Gefahr sich selbst überlassen. Während der Bescheid von London unterwegs war, die Ablehnung in Berlin sich erwarten ließ, war der französische General Mortier mit seinem Truppenkorps von Nymwegen aufgebrochen, hatte (17.—19. Mai) die Waal überschritten und stand jetzt bei Coeverden, dicht an der deutschen Grenze. Der Befehl, die Truppen zu sammeln, war nicht vollzogen, das Drängen des Oberbefehlshabers der hannoverschen Armee, des Feldmarschalls Grafen von Wallmoden-Gimborn, von der Regierung nicht beachtet worden. Als sich der Feldmarschall bald nach der Ordre zur Mobilmachung an die Herren von der Verwaltung um nähere Auskunft wandte, gaben dieselben (22. April) die denkwürdige Antwort, man werde zwar „die Willensmeinung des Königs erfüllen, aber müsse doch zugleich alles zu vermeiden suchen, was Umbrage und Aufsehen erregen könne“. Es ist dieser Bescheid nur durch die Weisung überboten worden, welche die Regierung nach glaubwürdigen Aussagen später dem Feldmarschall zugehen ließ: „den Truppen nicht zu gestatten, zu feuern und nur im dringendsten Nothfalle das Bajonett mit Moderation zu gebrauchen.“

Wallmoden bemühte sich indessen, wenigstens das zu ordnen, worin man ihn nicht hindern konnte. Er retrognoszierte die Truppen, ergänzte ihre Ausrüstung und ließ die Festung Hameln in besseren Stand setzen. Mehr war nicht zu thun. Im Anfang Mai wandte sich dann Wallmoden von neuem an die Regierung mit der Erklärung: „zufolge des Befehls, alle Maßregeln, welche Umbrage erregen könnten, zu vermeiden, sehe er sich jetzt außer Stande, weitere Schritte zur Verteidigung des Landes zu thun“. So mußten sich denn die regierenden Herren doch zu Schritten entschließen, die „Umbrage erregen“ konnten! Das merkwürdige Ergebnis ihrer Beratungen war ein Aufruf vom 16. Mai, worin sämtliche Landesunterthanen aufgefordert wurden: „im eintretenden Nothfalle zur Rettung und Verteidigung des Vaterlandes sich unverweigerlich stellen zu wollen. Sollten wider besseres Verhoffen einzelne durch die Flucht der Landesverteidigung zu entgehen suchen, so soll ein solcher unwürdiger Unterthan unausbleiblich und ohne alle zu hoffende Begnadigung seines sämtlichen Vermögens und etwa noch zu hoffenden Erbtheils für verlustig erklärt werden.“

Es ist nicht mit Gewißheit zu sagen, wie groß der freiwillige Eifer im Volke von Anfang an war, und die Berichte der Zeitgenossen weichen darüber ab; nur das eine ist ganz unzweifelhaft, daß mit einem so absurden Nachwerk, wie der Aufruf vom 16. Mai war, die Begeisterung eher niedergeschlagen, als geweckt werden mußte. Der Eindruck dieser bei Strafe der Konfiskation anbefohlenen Vaterlandsverteidigung war denn auch so schlecht wie möglich; ganze Bezirke weigerten sich, einer solchen Anordnung zu folgen, die Eltern sandeten ihre waffenfähigen Söhne aus dem Lande, um sie dem drohenden Massenaufgebote zu